

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schulenberg

Präambel

Innerhalb der Ortsfeuerwehr Schulenberg ist neben der Zuständigkeit nach dem NBrandSchG seit Gründung der Ortsfeuerwehr im Jahre 1901 durch konkludentes Handeln ein nicht eingetragener Verein entstanden und geführt worden, dem neben den Mitgliedern der Einsatzabteilung auch die Mitglieder der Altersabteilung sowie fördernde Mitglieder angehören.

Eine besondere schriftliche Satzung hier für liegt nicht vor.

Dieser nicht eingetragene Verein führt eine Kameradschaftskasse und vereinnahmt neben den Zuwendungen, welche die Wehr durch den Stadtverband der Feuerwehren im Stadtgebiet der Stadt Clausthal-Zellerfeld erhält, auch weitere Zuwendungen sowie die Beiträge der Mitglieder.

Dieser Zustand soll den aktuellen Erfordernissen durch Eintragung des bisher nicht eingetragenen Vereins in das Vereinsregister angepasst werden, damit dieser Verein neben der Ortsfeuerwehr, die nach den Regeln des NBrandSchG geführt wird, als eigene Rechtspersönlichkeit die Kasse des Vereins führt und die sonstigen Aufgaben im Rahmen der Förderung des Feuerlöschwesens und der gesellschaftlichen Aufgaben wahrnimmt.

Dies vorangestellt wird für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Schulenberg folgende errichtet:

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1) Der Verein trägt fortan den Namen:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schulenberg

1.2) Er hat seinen Sitz in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Ortsteil Schulenberg.

1.3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen und soll nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ erhalten.

1.4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem NBrandSchG in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Ortsteil Schulenberg

1.5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens
- Entgegennahme von Zuwendungen insbesondere der Stadt Clausthal-Zellerfeld oder des Stadtverbandes und zweckgebundene Verwendung für die Aus- und Fortbildung sowie die Anschaffung notwendiger Ausrüstungsgegenstände
- Unterstützung der Jugendfeuerwehr innerhalb der Ortsfeuerwehr
- Unterstützung der Kinderfeuerwehr innerhalb der Ortsfeuerwehr
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege

1.6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1) Mitglieder sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Schulenberg einschließlich der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Diese werden mit ihrem Eintritt in die Ortsfeuerwehr Schulenberg als Mitglied berufen, sofern sie dieser Berufung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab ihrem Eintritt widersprechen.

Personen, welche vor Gründung des Vereins Mitglied der Einsatzabteilung oder Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Schulenberg sind, werden automatisch als Mitglieder des Vereins berufen, sofern sie dieser Berufung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab der schriftlichen Information der Berufung widersprechen.

2.2) Daneben kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden. Diese Mitglieder werden als fördernde Mitglieder bezeichnet. Bereits vorhandene fördernde Mitglieder werden in den Verein überführt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.3) Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende zu erfolgen.

- 2.4) Mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung oder der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 2.5) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2.6) Eine rein elektronische Kontaktierung der Mitglieder ist zulässig.

§ 3 Organe

- 3.1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- 4.1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- 4.2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand zuständig ist.
- 4.3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Jahreshauptversammlung
 - b) Außerordentliche Sitzungen
- 4.4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus und in elektronischer Form per E-Mail, Messenger oder SMS.
- 4.5) Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- 4.7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der die Vorsitzende/der Vorsitzende den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins vorzulegen hat.
- 4.8) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind vom Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 4.9) Stimmberechtigt sind, mit Ausnahme der Beschlüsse zu § 10 (Satzungsänderung) und § 11 (Auflösung) und der Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandes, die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Schulenberg.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

- 4.10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 5 Vorstand

- 5.1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die/de rKassenwart(in)
- d) die/der Schriftwart(in)

Als Vorsitzende(r) des Vereins sind die Ortsbrandmeisterin /der Ortsbrandmeister, als stellvertretende(r) Vorsitzender dessen Stellvertreter(in) im Amt und als Schriftführer(in) ist der /die Schriftführer(in) des Ortskommandos berufen. Die Amtsdauer dieser berufenen Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus diesem Amt innerhalb des Ortskommandos. Als Kassenwart(in) kann nur gewählt werden, wer aktives Mitglied der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Schulenberg ist.

- 5.2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt, dass

- a) die/der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist
- b) es für Erklärungen mit einem Wert von über 250,-- EUR eines Vorstandsbeschlusses bedarf und
- c) Ausgaben mit einem Betrag von mehr als 1.000,-- EUR zudem der Zustimmung durch das Ortskommando bedürfen

- 5.3) Der Vorstand:

- a) bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt sie aus,
- b) legt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vor,
- c) entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel,
- d) führt die Geschäfte des Vereins.

- 5.4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- 5.5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die/der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kasse

- 6.1) In dem Verein wird eine Kasse eingerichtet. Ihre Einnahmen bestehen aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

- 6.2) Der Verein führt die Kasse/n des bisherigen nicht eingetragenen Vereins fort. In dieser Kasse werden auch die Kassen der einzelnen Gruppen, der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr fort-/geführt.
- 6.3) Ein Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, wird erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6.4) Die Jahresrechnung ist durch die/den Kassenwart(in) aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die der/dem Kassenwart(in) und dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer(innen) die Entlastung erteilt.

§ 7 Ausscheiden aus dem Verein

- 7.1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (§ 2.3).
- 7.2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- 7.3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gröblich gegen die Satzung verstoßen oder
- b) gröblich die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder
- c) gröblich gegen die Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen oder
- d) das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand.

§ 8 Wahlen und Amtsdauer

- 8.1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmen gleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 8.2) Die Wahlleitung hat der Vorsitzende.
- 8.3) Die Amtsdauer der berufenen Vorstandsmitglieder entspricht deren Amtsdauer im Ortskommando und endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt innerhalb des Ortskommandos.
Die Amtsdauer der/des Kassenwartes(in) beträgt 3 Jahre.
- 8.4) Einwährend der Amtsdauer frei werdendes Amt fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder, wenn es dessen Amt ist, an den 2. Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer(innen) gewählt, von denen jeweils die/der am längsten amtierende Prüfer auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung ausscheidet. Die gewählten Kassenprüfer(innen) des bisher nicht eingetragenen Vereins werden übernommen.
Die Kassenprüfer(innen) sollen sich aus Mitgliedern der Einsatzabteilung und/oder der Altersabteilung zusammensetzen.

- 9.2) Die Kassenprüfer(innen) sind verpflichtet, die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Darüber berichten sie auf der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie beantragen die Entlastung der/des Kassenwartes(in). Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung näher zu beschreiben.
- 10.2) Änderungen der Satzung können nur von mindestens zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung bedarf.

§ 11 Auflösung

- 11.1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf in der Tagesordnung nur diesen Punkt enthalten.
- 11.3) Der Auflösungsbeschluss kann nur dann erfolgen, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hier von mindestens zwei Drittel für eine Auflösung stimmen. Wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung bedarf.
- 11.4) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand ein neuer Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung an zu setzen. Auf dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auch hier bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung.
- 11.5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Clausthal-Zellerfeld mit der Auflage, dieses für die Unterstützung der Feuerwehr im Ortsteil Schulenberg und, soweit eine Ortsfeuerwehr nicht mehr vorhanden ist, für gemeinnützige Zwecke insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit im Ortsteil Schulenberg zu verwenden.

§12 Salvatorische Klausel

- 12.1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 12.2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 13 Schlussbestimmung

13.1) Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit dem 06.10.2023 in Kraft